

Noch Anlage 3

(Rückseite)

Die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse ist von den Erfassungsbetrieben nach den geltenden Erfassungspreisen spätestens innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Abnahme der Erzeugnisse an gerechnet, vorzunehmen.

Einsprüche gegen eine unrichtige Heranziehung zur Pflichtablieferung oder eine unrichtige Errechnung der Ablieferungsmengen -sind binnen 10 Tagen, vom Tage der Aushändigung des Pflichtablieferungsbescheides an gerechnet, beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.

Beschwerden gegen eine unrichtige Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt können an die Landesregierung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — spätestens innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Aushändigung der Entscheidung der Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt an gerechnet, gerichtet werden. Die Entscheidung dieser Stelle ist endgültig und Unterliegt keiner Beschwerde.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die geltenden Erfassungsbestimmungen verstößt, wird nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

..... den..... 1950
 (Ort) (Datum)

(Stempel) Landrat:
 Oberbürgermeister:..... (Unterschrift)

(Stempel) Bürgermeister der Gemeinde / Stadt:.....
 (Unterschrift)

Bauer,
liefern zur Erfüllung Deines Heuablieferungssolls eine gute,
gesunde und trockene Qualität ab. Du ersparst Dir Ärger und
hilfst den Tierhaltern in der Stadt, die keine Futtergr undlage
besitzen.